



Klar in der Rolle – Stark im Miteinander

Mitwirkung mit Wirkung – Online Impulsabend

Agenda



- Veranstalter und virtuelle Etikette
- Elternmitwirkung generell – wo steht's?
- Elternversammlung und Wahl des Elternausschusses
- Elternausschuss – Organisation, Themen und Aufgaben
- Maßnahmenplan, Konzept & Schutzkonzept
- Kita-Beirat
- Ansprechpartner des Elternausschusses
- Elternmitwirkung auf höheren Ebenen
- Fragen, Antworten und Austausch

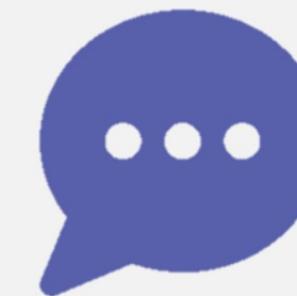
Veranstalter



Folgende Elternvertretungen auf Kreis- und Stadtebene begrüßen Sie
zur heutigen Veranstaltung:



Virtuelle Etikette

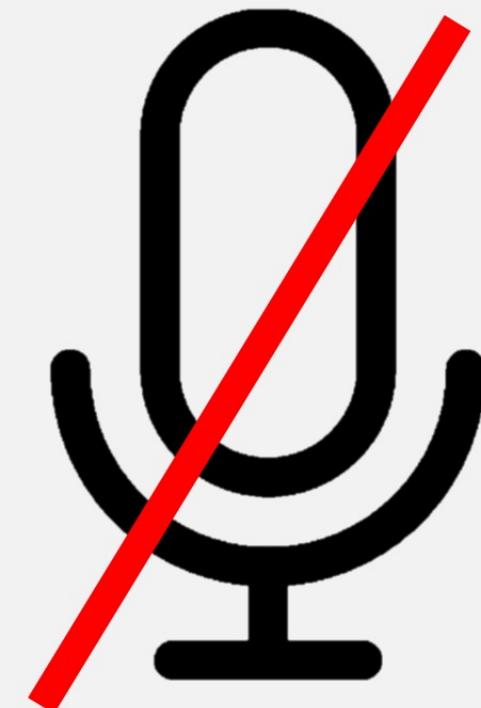


Chat



oder

Stellen Sie Fragen im Chat oder notieren sie sich für die Fragerunde



Bitte schalten Sie während des Vortrags Ihr Mikrophon ab um Störgeräusche zu vermeiden

Elternmitwirkung generell – wo steht's?



- Die Elternmitwirkung ist in §9 Abs. 1 KiTaG RLP verankert
- „*Die Eltern der eine Tageseinrichtung besuchenden Kinder wirken durch die Elternversammlung und den Elternausschuss an der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung mit.*“
- Es gibt 2 Gremien: Die Elternversammlung und der Elternausschuss



Elternversammlung – was ist das?



- Höchstes Elterngremium der Kita (→ direkte Meinungs- und Willensbildung)
- Es treffen sich alle KiTa-Eltern
- Themen, die für alle Eltern relevant sind, werden erörtert
- Findet **mindestens einmal im Jahr** statt (weitere Sitzungen können von Träger, Elternausschuss oder Eltern einberufen werden)
- Einladung erfolgt durch den Träger, diese muss **rechtzeitig** erfolgen und so, dass alle Eltern erreicht werden



Elternversammlung – was ist das?



- Beschlussfähigkeit ist unabhängig der Anzahl der anwesenden Eltern, wenn ordentlich einberufen wurde
- Anträge kann jedes **Elternteil** einbringen, ebenso der (bisherige)
Elternausschuss und der Träger
- Protokoll: erfolgt durch den Träger, es kann aber auch beschlossen werden, dass jemand anderes übernimmt



Wer sollte teilnehmen?



- Eltern im Sinne des KiTaG RLP sind alle Personen nach §7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SGB VIII
 - heißt praktisch: biologische Eltern und Eltern mit eingetragenem Sorgerecht (Personensorgeberechtigte und Erziehungsberechtigte)
- Trägervertretung und KiTa-Leitung



Aufgaben der Elternversammlung



- Entgegennahme von Berichten über „wichtige Entwicklungen“
 - gruppenübergreifende Themen!
 - Berichterstattung durch den Träger und inhaltlicher Austausch ist ausdrücklich erwünscht!
- Erörterung grundsätzlicher Fragen
- Wahl des Elternausschusses + ggf. Abwahlanträge

Aufgaben der Elternversammlung



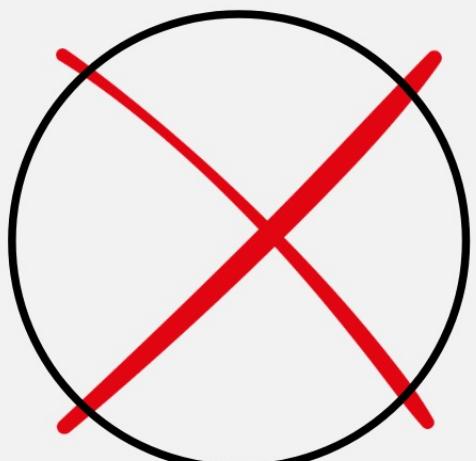
- Die Elternversammlung kann auch die Positionierung des Elternausschusses überstimmen
- Die Elternversammlung kann dem Elternausschuss Themen mitgeben
- Mitbestimmung ist nicht möglich, **Mitgestaltung aber schon!**
- Eltern **müssen** angehört werden, die erhaltenen Infos und Meinungen *sollen* berücksichtigt werden



Wahl des Elternausschusses



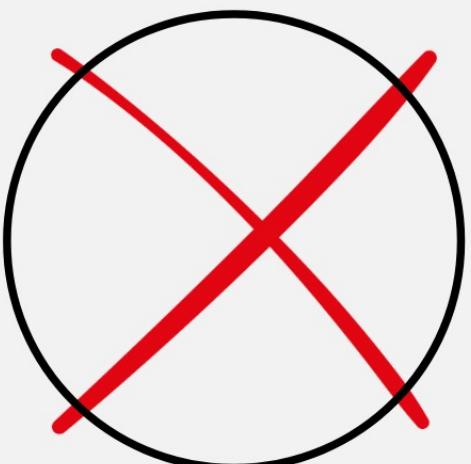
- Einmal pro Jahr ist zwingend ein Elternausschuss zu wählen (§ 9 Abs. 2 KiTaG RLP, Elternmitwirkungsverordnung)
- Wahl soll zwischen Ende Sommerferien und Ende Oktober liegen
- Organisatorische Verantwortung liegt beim Träger
- Mitgliederanzahl: pro angefangene 10 Betreuungsplätze laut Betriebserlaubnis ein Mitglied. Diese (Höchst-)Zahl ist unveränderbar



Wahl des Elternausschusses



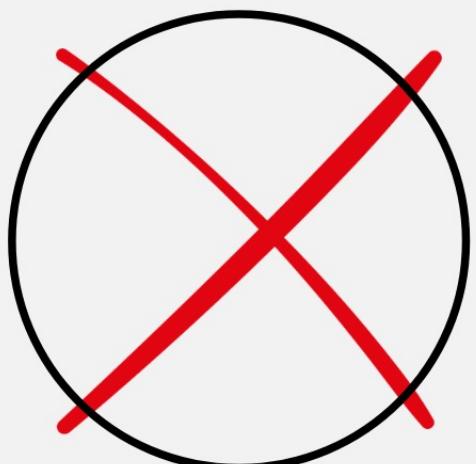
- Bleiben Plätze frei, können bei weiteren Elternversammlungen EA-Mitglieder nachgewählt werden
- Gibt es mehr Kandidaten als Plätze: Ersatzmitglieder wählen!



Ablauf der Wahl



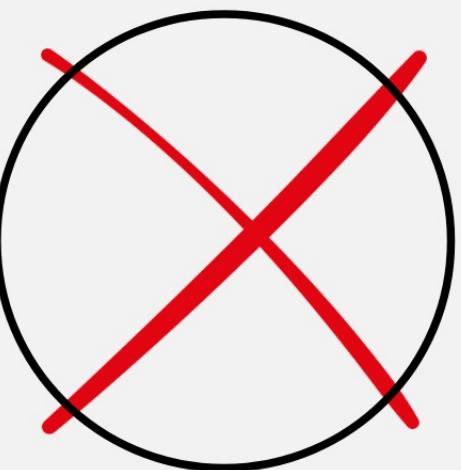
- Wahl **muss** in der Vollversammlung stattfinden
- Urnenwahl ist möglich, aber nur, wenn die Elternversammlung diese beschließt
- Nur anwesende Eltern dürfen wählen
- 1 Stimme pro Elternteil (unabhängig Anzahl der Kinder)
→ wenn nur 1 Elternteil anwesend ist hat dieses 2 Stimmen
- Wählbar: alle anwesenden Eltern, sowie Abwesende mit vorher schriftlich eingereichter Kandidatur





Ablauf der Wahl

- Grundsätzlich: **geheime** Wahl!
Ausnahme: Niemand möchte geheim wählen und es gibt nicht mehr Kandidierende als Plätze
- Grober Ablauf: Träger stellt Aufgaben des EA vor
 - Erklärung Ablauf der Wahl, Vorschriften sowie Anzahl der zu wählenden Mitglieder durch den Träger
 - bisheriger EA stellt seine Arbeit vor
 - Kandidaturen
 - Wahl
- Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl nötig, da nicht gewählte Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmen Nachrücker werden (und ggf. muss entschieden werden, wer noch in den EA kommt)



Elternausschusssitzung - Organisation



- **Das vorsitzende Mitglied lädt zu den Sitzungen ein und stellt die Tagesordnung auf.**

Jedes EA-Mitglied kann Tagesordnungspunkte einbringen. Der EA kann im demokratischen Beschluss über aufgenommene Punkte entscheiden.

- Träger, Leitung oder 1/3 der Mitglieder des EA können Einberufung verlangen.
- **Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen.**

Elternausschusssitzung - Organisation



- Träger soll Räume für EA-Sitzungen bereitstellen.
- Träger und Leitung nehmen an allen EA-Sitzungen teil.
- Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu schreiben – das Protokoll ist allen Kita-Eltern „in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.“
- Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der EA-Mitglieder.
- Es dürfen Gäste eingeladen werden.

THEMENIDEEN SAMMLUNG FÜR EA SITZUNGEN

EINLADUNG

HANDLUNGSPLAN/ NOTFALLPLAN

REFLEXION DES KITAALLTAGS GESCHEHENS

BAUMABNAHMEN

ERZIEHUNGSSARBEIT

**ANGELEGENHEITEN
DER GRUPPEN:
z. B.
U2 / U3
VORSCHULE**

KONZEPTION

AUFGNAHME VON KINDERN

ÖFFNUNGS- UND SCHLIEßZEiTEN

BEDARFSPLANUNG

BETRIEBS- ERLAUBNIS

KiTA-APP

PROTOKOLL

KİTABEİRAT

AUSTAUSCH/ KOMMUNIKATION

ANGEBOTS- STRUKTUR

SOLZIALRAUMBUGET

UMFRAGEN- STIMMUNGSBiLD

ÄNDERUNG DER PERSONALAUSTATTUNG

Gesetzliche Aufgaben des Elternausschusses



- Repräsentative Vertretung der Elterninteressen – nicht die Interessen einzelner Eltern oder EA-Mitglieder
- Leitung und Träger dabei unterstützen, Transparenz gegenüber Eltern zu schaffen
- Zusammenarbeit zwischen Kita und Eltern fördern
- Gegenseitige Interessen vermitteln zwischen Kita und Eltern

§7 KiTaGEMLVO

Gesetzliche Aufgaben des Elternausschusses



- Transparenz schaffen gegenüber Kreiselternausschuss
- Der Elternausschuss ist kein Kuchenlieferant oder Festtagskomitee!
- Er darf aber über seine gesetzlichen Aufgaben hinaus natürlich auch bei Veranstaltungen unterstützen
- Priorität hat dabei der gesetzliche Auftrag

§7 KiTaGEMLVO

Was geht den EA nichts an?



- **Einzelfälle**, die nur ein einzelnes Kind betreffen.

(Diese regeln die betroffenen Eltern individuell – Elternausschuss kann dabei auf Bitten der Eltern unterstützen, hat aber kein Befassungsrecht als Gremium.)

Aber: Die „Prinzipien der Kita im Umgang mit ...“ gehen den EA immer etwas an.

- **Personalangelegenheiten**, die einzelne Arbeitsverhältnisse betreffen.



Aber: Das übergreifende Personalmanagement (Personalsituation, Vertretungsregelungen, Maßnahmenplan etc.) geht den EA immer etwas an.

Anhörungsrecht des Elternausschusses



- Der Träger ist verpflichtet, den EA **vor** Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten, die die Tageseinrichtung betreffen, **rechtzeitig und umfassend** zu **informieren und anzuhören**.
(§ 9 Abs. 3 S. 2 KiTaG).
- Der **Elternausschuss kann** auch selbst von Träger oder der Leitung **Auskunft über wesentliche Fragen verlangen** und Vorschläge unterbreiten. (§ 9 Abs. 3 S. 2 KiTaG).

Beispiele

- Grundsätze für die Aufnahme von Kindern
- Öffnungs- und Ferienzeiten sowie Schließtage
- Inhalte und Formen der Erziehungsarbeit Änderungen der Konzeption
- Änderung der Betriebserlaubnis
- Änderungen der Angebotsstruktur
- Bauliche Veränderungen und sonstige, die Ausstattung der Tageseinrichtung betreffende Maßnahmen
- Der Maßnahmenplan
- Änderungen in der Personalausstattung

Was ist wenn....?

KiTAG § 21 (6)

„Die für die Tageseinrichtung vorgesehene **personelle Besetzung** mit pädagogischen Fachkräften nach den Absätzen 3 und 4 und § 22 ist **grundsätzlich während des ganzen Jahres sicherzustellen**. Eine Unterschreitung ist **umgehend auszugleichen**.

Durch den Träger der Tageseinrichtung sind **Ausgleichsmaßnahmen** vorzusehen. Diese werden nach Maßgabe der Betriebserlaubnis im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Dabei können auch **Vertretungen** durch Kräfte zugelassen werden, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 erfüllen“

→ **Maßnahmenplan**



Maßnahmenplan in der Praxis



- Festlegung eines Maßnahmenplans, der in der Betriebserlaubnis verankert wird
- Der Maßnahmenplan liegt dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor (Landesjugendamt)
- Der Maßnahmenplan sollte allen Eltern bekannt sein und vorliegen
- Bei Unterschreitung der personellen Besetzung ist der Maßnahmenplan zu aktivieren und das Jugendamt über die Aktivierung zu informieren

§21 (6) KitaG RLP

PRÄVENTION

- Teamstruktur
- Vertretungspool
- Springerkräfte
- Kooperationen
- Dienstplanung
- ...



Maßnahmenplan Rundschreiben 2017-6 Landesjugendamt

REAKTION

- Gruppen- zusammenlegung
- Priorisierung
- Eingeschränkte Angebote
- Bedarfsermittlung an den Träger
- Bitte um freiwilligen Verzicht
- ...



Konzeption – was ist das?

- Die Konzeption einer Kita wird vom Träger der Kita schriftlich festgelegt und muss jederzeit zugänglich sein
- Sie umfasst unter anderem das Leitbild der Einrichtung, die pädagogische Ausrichtung, strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen und das Qualitätsmanagement
- Sie bestimmt, wie in der Kita gearbeitet wird (wie werden die Kinder betreut und gefördert / wie sieht die Zusammenarbeit mit Familien und im Sozialraum aus)



Schutzkonzept – was ist das?



- Kinder haben ein Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung
 - z. B. ist in § 1631 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) festgelegt, dass Kinder Anspruch auf Erziehung ohne körperliche Bestrafung oder andere entwürdigende Maßnahmen haben
- Das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) legt für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung fest (§§ 8a und 47 SGB VIII) sowie Anforderungen an Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten.
- Daher → In Kitas ist das Wohl der Kinder Dauerhaft sicherzustellen, das Schutzkonzept bietet dafür Rahmenbedingungen, Verfahren und regelt die Verantwortlichkeit (z. B. Umgang mit Verdachtsfällen etc.)
- Es ist in der Betriebserlaubnis der Kita verankert

Schutzkonzept / Konzeption



Kita-Beirat

Der Kita Beirat ist....

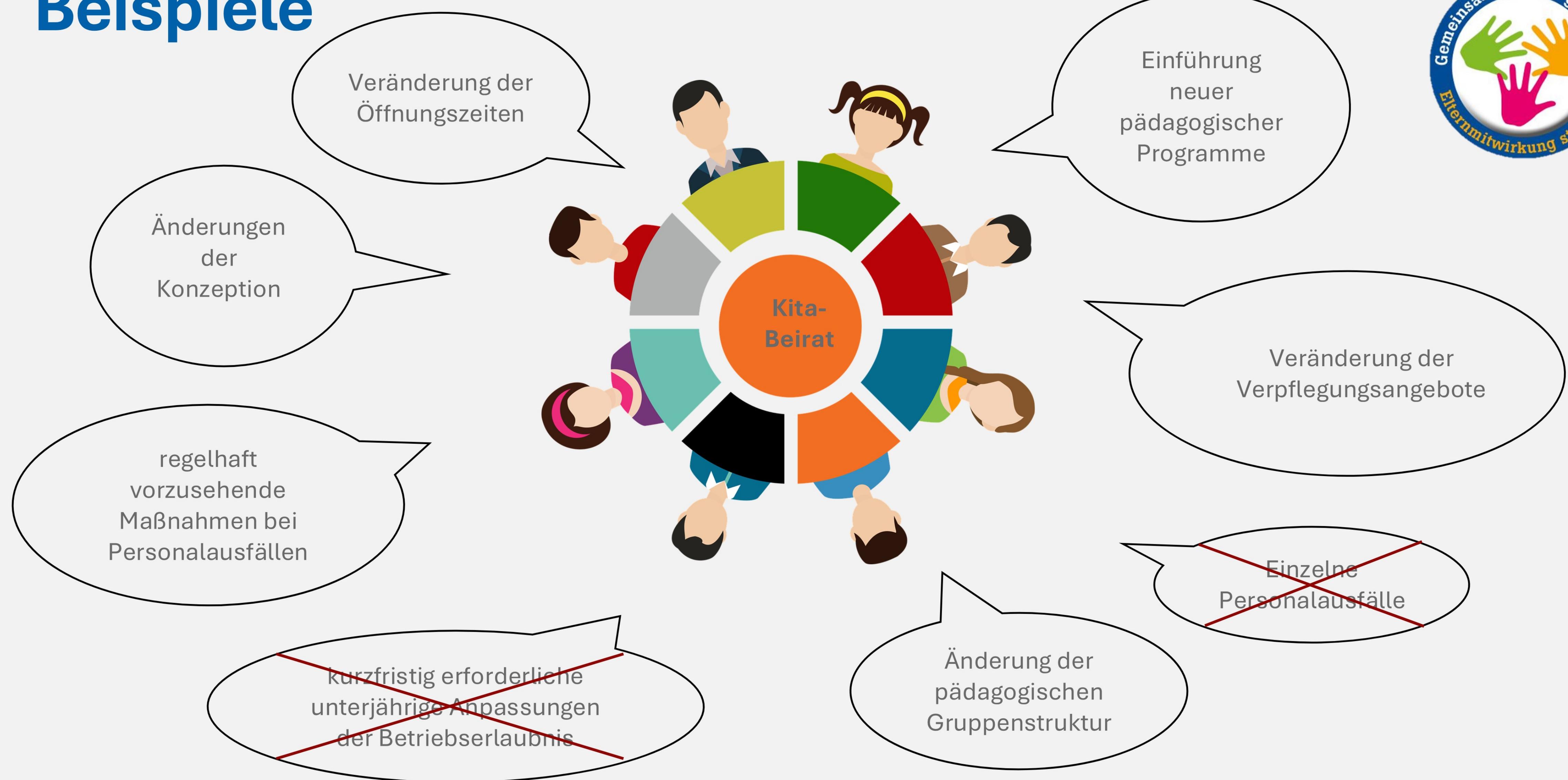
- ...**kein** Gremium der Eltern
- ...**kein** Gremium der Elternmitwirkung
- ...eine Verantwortungsgemeinschaft aller Beteiligten im Kita-System
 - Träger
 - Leitung
 - Fachkräfte
 - FaKiP
 - Eltern
- ...ein gemeinsamer Ort der Beratung und des Diskurses mit dem Ziel einen Konsens zu finden!

§ 7 KiTaG: Beirat

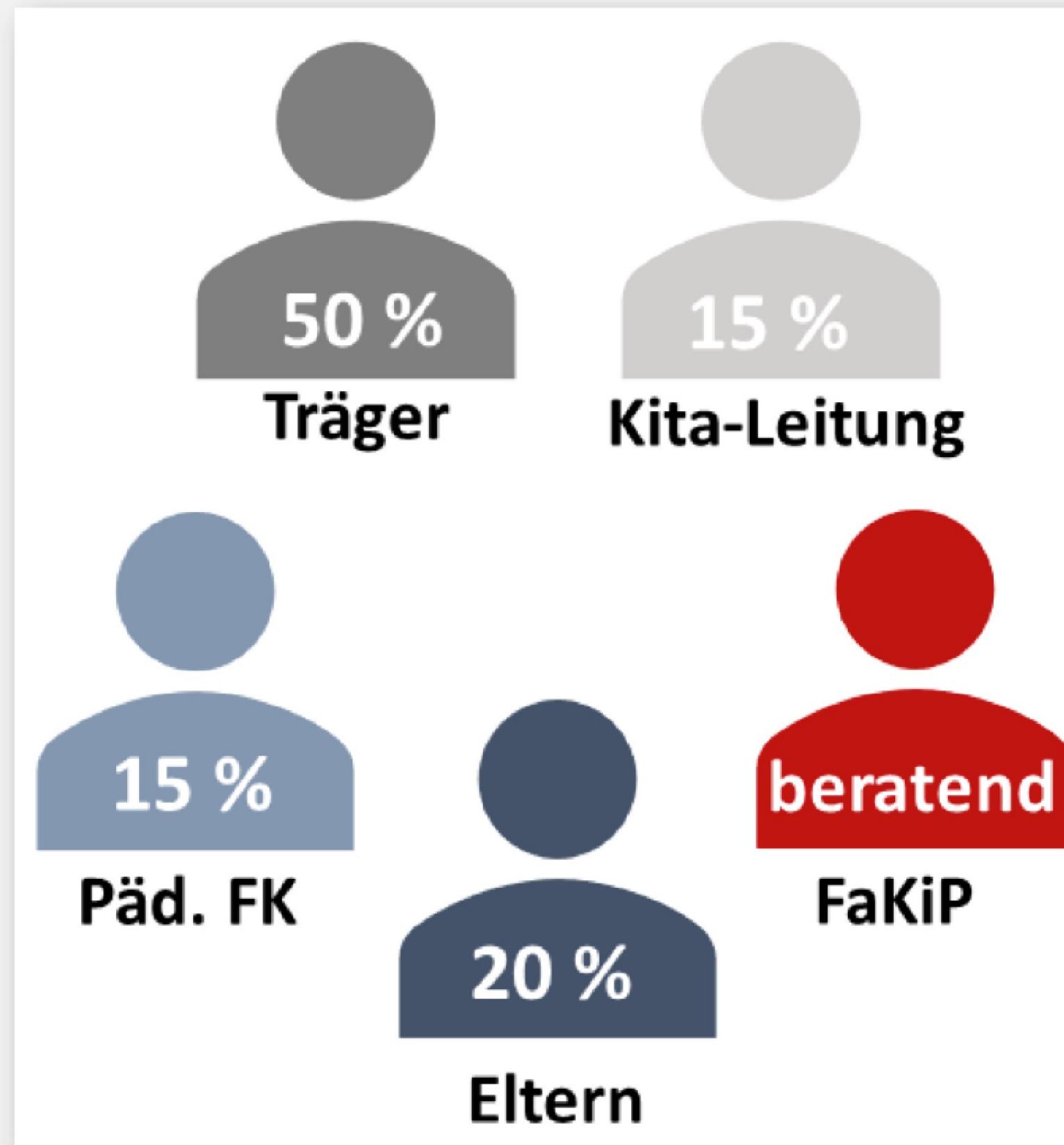
(1) In jeder Tageseinrichtung ist ein Beirat einzurichten. Darin arbeiten der Träger der Tageseinrichtung, die Leitung der Tageseinrichtung, die pädagogischen Fachkräfte und die Eltern zusammen.



Beispiele



Stimmenverteilung im Kita-Beirat



Landesverordnung über den Beirat in
Tageseinrichtungen der
Kindertagesbetreuung (KiTaGBeiratLVO)

Empfehlung: [Handreichung zum Kita-Beirat](#)



Ansprechpartner des Elternausschusses



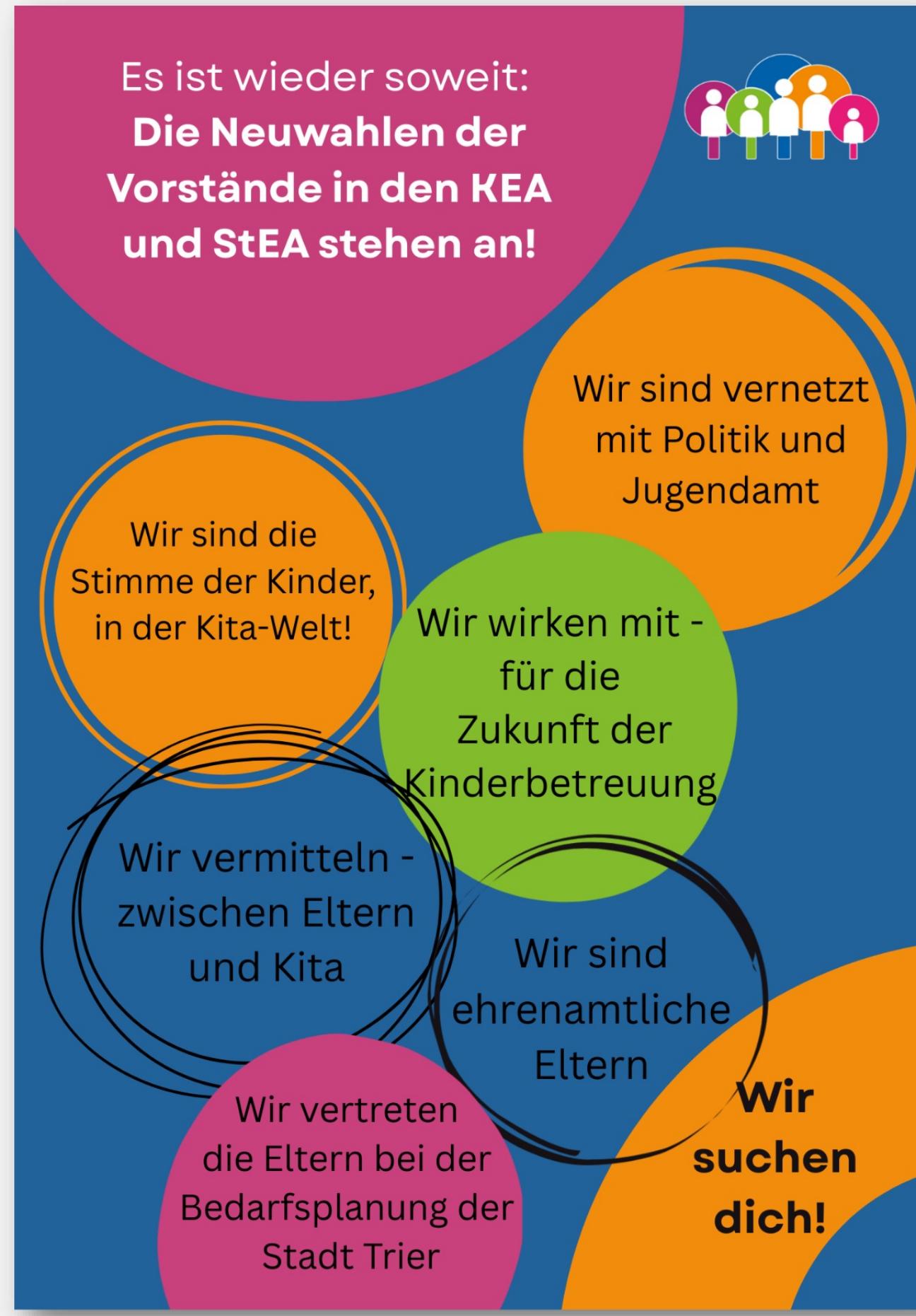
Mitwirkung auf anderen Ebenen



Die Elternmitwirkung in Kitas ist seit dem neuen KiTa-Gesetz landesweit einheitlich und von der Kita vor Ort über die örtlichen Jugendämter bis auf die Landesebene gesetzlich geregt!

Elternmitwirkung ist somit keine unverbindliche Handlungsempfehlung sondern fester Bestandteil einer Kita!

Delegierten-Versammlungen



Bis Mitte Dezember sollen die zweijährig ausgerichteten Wahlen der Kreis- und Stadtelternausschüsse stattfinden.

Das aktive Wahlrecht üben die Delegierten der Kita aus.

In den Vorstand gewählt werden kann jeder mit einem Kind unter 14 Jahren!

Sei dabei!!

Termine der Vollversammlungen eurer KEAs / StEAs



Dienstag, 2. Dezember

19:00 Uhr Kreis Germersheim in der Aula der Berufsbildenden Schule Germersheim

Mittwoch, 3. Dezember

18:00 Uhr Kreis Bad Dürkheim im Ratssaal der Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Donnerstag, 4. Dezember

17:00 Uhr Kreis Ahrweiler im großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Ahrweiler

17:00 Uhr Kreis Bad Kreuznach in der Kreisverwaltung Bad Kreuznach

18:00Uhr Rhein-Pfalz-Kreis im Kreishaus in Ludwigshafen

Termine der Vollversammlungen eurer KEAs / StEAs



Dienstag, 9. Dezember

18:00 Uhr [Kreis Mainz-Bingen](#) in der Kreisverwaltung Ingelheim

Donnerstag, 11. Dezember

17:30 Uhr [Kreis Cochem-Zell](#) in der Kreisverwaltung Cochem-Zell

18:00 Uhr [Eifelkreis Bitburg-Prüm](#) in der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm

19:00 Uhr [Kreis Südliche Weinstraße](#) im Casino der Kreisverwaltung

19:00 Uhr [Stadt Trier](#) im Bürgerhaus Trier Nord

Mittwoch, 17. Dezember

16:00Uhr [Kreis Mayen-Koblenz](#) in der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz



Lasst uns in Kontakt bleiben!



- Landesweite Austauschgruppe für Eltern auf Signal:
- Signalgruppe zum Austausch StEA und KEA (auf Anfrage für Vorstandsmitglieder)
- Newsletter der KEA und StEA abonnieren
- Regionale Gruppen findet ihr über die Webseiten der KEA und StEA (wenn vorhanden)
- Folgen auf Facebook oder Instagram (wenn vorhanden)



Fragen? Anregungen? Kritik?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!